

**Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend bestimmte
Prüfungsgebühren und Prüfungsentgelte für Prüfungen,
die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eingerichtet sind**

(Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001)

LGBI. Nr. 136/2001 i.d.F. LGBI. Nr. 55/2012

(Auszug)

Auf Grund des § 4 des Prüfungsgebührengesetzes, LGBI. Nr. 55/1955, wird verordnet:

§ 1

Die von den Prüfungswerbern zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 2. für die gemäß der Oö. Jagdprüfungsverordnung abzulegende
Jagdprüfung | 180 Euro |
| 3. für die gemäß der Jagddienstprüfungsverordnung abzulegende
Jagdhüterprüfung | 210 Euro |
| 4. für die gemäß der Jagddienstprüfungsverordnung abzulegende
Berufsjägerprüfung | 230 Euro |

§ 2

Das Prüfungsentgelt für die Mitglieder der Kommission beträgt je Prüfungswerber:

- | | |
|--|---------|
| 2. für die Prüfung gemäß § 1 Z. 2: | |
| für die bzw. den Vorsitzenden | 9 Euro |
| für die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je | 8 Euro |
| 3. für die Prüfung gemäß § 1 Z. 3: | |
| für die bzw. den Vorsitzenden | 13 Euro |
| für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je | 10 Euro |
| 4. für die Prüfung gemäß § 1 Z. 4: | |
| für die bzw. den Vorsitzenden | 13 Euro |
| für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je | 10 Euro |
| für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit | 14 Euro |

§ 3

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten für ein Massenbeförderungsmittel sowie der Aufenthaltskosten im Ausmaß der jeweils den Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung nach der Gebührenstufe 2 zustehenden Reisezulagen, sofern diese Reisezulagen dem Mitglied der Prüfungskommission nicht von seinem Dienstgeber abgegolten werden. Die Fahrtkosten sind bei Erforderlichkeit der

A 2.3. - Prüfungsgebühren

Benützung eines eigenen Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kilometergeld abzugelten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Prüfungsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 26, und die Zweite Prüfungsgebührenverordnung 1998, LGBl. Nr. 51, außer Kraft; sie sind jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2002 ereignet haben.